

Energie – und Wasserordnung des Kleingartenvereins „Freundschaft“ e. V.

§ 1

Die Versorgung der Mitglieder des Kleingartenvereins mit Energie und Wasser richtet sich nach den folgenden Regelungen dieser Ordnung.

§ 2

Die Energie- und Wasserversorgungsanlage und deren gesamte technische Einrichtungsgegenstände gehören dem Kleingartenverein „Freundschaft“ e. V.

Die Errichtungskosten der technischen Versorgungsanlagen haben die Kleingärtner durch Gemeinschaftsleistungen auf der Basis von Vereinsbeschlüssen fertig gestellt.

Die Zuständigkeit des Vereins (im Sinne der Betriebs-, Versorgungs- u. technischen Sicherheit, endet bei der Energieanlage an der Übergabestelle, das ist generell der Verteilerkasten (mit Vorsicherung u. Zählerinrichtung). Der Verteilerkasten ist im Regelfall außerhalb des Baukörpers auf der Parzelle stationiert. In Parzellen wo aus technischen Gründen nur ein Abzweigkasten als Klemmstelle neu installiert wurde, ist das die Übergabestelle. Diese Regelung trifft aber nur dort zu, wo bei der Erstinbetriebnahme und bei der Verlegung der Zuleitung zur Abnehmeranlage (Laube), die geforderten Querschnitte gemäß technischem Regelwerk DIN/VDE eingehalten werden bzw. wurden.

Die Verantwortlichkeit für den Pächter/Nutzer beginnt nach der oben aufgeführten Übergabestelle, ab der Zuleitung für die Abnehmeranlage (technischer Zustand, Prüfzeiten, Wartung usw.).

Bei der Wasserversorgungsanlage endet die Zuständigkeit des Vereins am Absperrorgan (Schieber, Ventil o.ä.) Das befindet sich im Regelfall in der Wasserzählergrube der einzelnen Parzellen und zwar vor, der Zählerinrichtung (Wasserzähler) immer gesehen oder betrachtet von der Hauptversorgungsleitung her!

Die Pächter/Nutzer als Abnehmer haben alle Installationen ab dem Übergabepunkt, nach geltender Vorschrift und den Regeln der Technik auszuführen oder ausführen zu lassen. Die Abnahme der Elektroinstallation hat durch eine autorisierte Fachfirma zu erfolgen. Ein entsprechender Nachweis ist dem Verein vorzulegen.

Für den Fall, dass durch den Pächter/Nutzer als Abnehmer ein entsprechender Nachweis nicht vorgelegt wird, ist der Verein berechtigt auf Kosten desjenigen der den Nachweis schuldet, selber eine Fachfirma mit der Überprüfung der Anlage zu beauftragen.

Über den Verlauf der Versorgungsleitungen auf der Parzelle hat sich der jeweilige Gartennutzer zu informieren, insbesondere bei Schachtarbeiten, Einbringen von Gegenständen in das Erdreich u.ä.). Treten Beschädigungen durch Unterlassung und Vernachlässigung der Sorgfaltspflichten ein, ist der Verursacher in die Pflicht zum Schadenersatz genommen. Er ist für die fachgerechte Behebung des direkten Schadens und dem finanziellen Aufkommen für eingetretene Verluste gegenüber dem Verein verantwortlich.

§ 3

Dem Energie- und Wasserbezug liegen neben den Lieferbedingungen des örtlichen Versorgungsunternehmens, auch die Bestimmungen dieser Ordnung zugrunde.

Nur derjenige wird an die vereinseigene Strom- und Wasserversorgung angeschlossen oder kann über diese versorgt werden, der den Inhalt dieser Ordnung anerkennt und danach handelt. Mit der Inbetriebnahme des Anschlusses bzw. und der Versorgung in Kenntnis des Inhaltes dieser Ordnung gilt das Anerkenntnis als erteilt. Die vereinseigene Strom- und Wasserversorgungsanlage ist zur Befriedigung des gewöhnlichen Bedarfs eines Kleingartens ausgelegt. Es dürfen nur solche Verbrauchsgeräte angeschlossen und betrieben werden die diesen Bedarf bedienen.

Aus diesem Grunde dürfen Elektrogeräte nur mit einem Anschlusswert von insgesamt 2 200 Watt/2,2 kw betrieben werden!

Änderungen, welche die Stromverteilungsanlage beeinflussen können, sind dem Vorstand oder dem Elektrowart unverzüglich mitzuteilen.

Der jeweilige Pächter/Nutzer einer Parzelle, darf über seinen Anschluss nur Strom für den eigenen Bedarf beziehen. Er ist nicht befugt Strom an andere weiterzugeben, wenn die Annahme besteht oder Gründe nahe liegen, dass damit Vereinsregelungen oder Sanktionen umgangen werden sollen.

Bei jedem Verstoß gegen diese Festlegungen, haftet derjenige Pächter/Nutzer für den Schaden, der dem Verein entsteht bzw. entstehen könnte, mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 50,00 €.

§ 4

Für Schäden, die durch die vereinseigenen Versorgungsanlagen oder durch Mängel verursacht werden, haftet der Verein weder Dritten noch den Mitgliedern des Vereins gegenüber.

Das gilt auch für Schäden, die durch etwaigen Stromausfall oder Strom- und Wasserunterbrechungen entstehen.

Dieser Haftungsausschluss gilt auch für Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, die im Auftrag des Vereins tätig werden.

§ 5

Zur Unterhaltung und Betreibung der Versorgungsanlagen wird eine Rücklage gebildet für die Betriebskosten, wie z.B. Verwaltungs-, Wartungs-, Reparaturkosten, Erneuerungsarbeiten oder anderen Risiken, die diesen Versorgungsanlagen zugerechnet werden können.

Alle Aufwendungen und Verbindlichkeiten die im ursächlichen Zusammenhang mit diesen Anlagen stehen, werden hieraus finanziert.

Die Rücklage orientiert sich an den Neuerstellungskosten von mindestens 10% und wird aus einem jährlichen Betrag in Höhe von 17,50 €/je Parzelle gebildet.

Die Höhe der Rücklagen sollte bei entsprechender Kostensteigerung zum gegebenen Zeitpunkt durch die Mitgliederversammlung neu festgelegt und beschlossen werden.

§ 6

Der Strom- und Wasserverbrauch wird jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres für den vergangenen Versorgungszeitraum abgerechnet.

Der Abrechnung liegen zugrunde:

- a.) Verbrauchskosten zuzüglich Verluste (Betriebskosten) inklusive Zulagengebühren und Steuern
- b.) Grundkosten/Grundgebühren, Steuern inklusive Zulagen und Zählerkosten (Hauptzähler)
- c.) Allgemeine Verwaltungskosten
- d.) Rücklagen gemäß § 5

Die Höhe der zu zahlenden Kosten richtet sich nach der Abrechnung des örtlichen Versorgungsunternehmens und den einzeln erfassten Verbrauchsdaten der Abnehmer/Nutzer.

Die allgemeinen Verwaltungskosten werden auf einer Mitgliederversammlung des Kleingartenvereins festgelegt.

Die zu zahlenden Beträge werden vom Verein nach der Ablesung des Verbrauches schriftlich mit der Jahresrechnung den Mitgliedern/Abnehmern/Nutzern mitgeteilt.

Die Mitglieder/Abnehmer/Nutzer haben auf Verlangen des Vereins Vorauszahlungen auf die Jahresrechnung zu entrichten. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Strom- und Wasserverbrauch des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Etwaige Erstattungsbeträge werden verrechnet.

§ 7

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die technischen Anlagenteile sorgfältig zu behandeln. Etwaige Beschädigungen und deren Beseitigung gehen zu Lasten des Verursachers.

Die Übergabestellen bzw. Klemmkästen dürfen nicht verstellt oder anderen schädigenden Handlungen ausgesetzt werden. Die Zugänglichkeit zu diesen Anlagenteilen ist jeder Zeit zu gewährleisten!

noch § 7

Kommt es durch **Überlastung** der Elektroanlage zur Auslösung der Vorsicherung in der Übergabestelle, wird für den Aufwand zur Behebung des Stromausfalls eine Gebühr in Höhe von **5,00 €** erhoben. Die Gebühr ist der Person, welche die Auswechslung vornimmt, in Vorkasse und gegen Quittung zu zahlen.

Bei wiederholtem Auslösen der Vorsicherung wird eine Fachfirma zur Ursachenklärung herangezogen. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der jeweilige Abnehmer/Nutzer als Verursacher. Jeglicher **unerlaubte Plombenbruch** wird als Urkundenvernichtung (gem. StGB) gewertet und zur Anzeige gebracht.

Sicht- und erkennbare **Schäden** an den Versorgungsanlagen, die innerhalb des Vereins festgestellt werden, sind dem Vorstand des Kleingartenvereins unverzüglich anzuzeigen!

Für Schäden, die durch Nichtbeachtung der übernommenen Pflichten entstehen, haftet der Verursacher.

Ein eventueller ungewollter **Plombenbruch** ist unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.

Für den Aufwand der durch das erneute Verplomben entsteht, wird eine Gebühr in Höhe von **5,00 €** erhoben. Unterbleibt die Mitteilung über den Plombenbruch und wird ein solcher durch Beauftragte des Vereins oder Funktionsträger nachträglich festgestellt, liegt die Annahme einer Manipulation nahe (Wasseruhr entgegen der Fließrichtung eingebaut oder eine Differenz zwischen erfolgtem Ablesewert der vorherigen Ablesung o. ä.), wird eine Verwarngebühr in Höhe von **25,00 €** ausgesprochen. Diese Regelung trifft auch auf die elektrotechnische Anlage z.B. Elektrozähler im übertragenen Sinn zu.

Rückmeldung vor dem Wasseranstelltermin, hierzu hat jeder Abnehmer/Nutzer den Vordruck des Vereins ausgefüllt, eine Woche vor dem Anstelltermin in den Vereinsbriefkasten durch Einwurf abzugeben. Dieser Vordruck wird zur Jahreshauptversammlung im Vorjahr ausgegeben oder mit der Jahresrechnung bei Nichtanwesenheit postalisch zu geschickt.

Mit dem Einwurf des ausgefüllten und unterschriebenen Formulars, bestätigt der Abnehmer/Nutzer gegenüber dem Verein, dass er seiner Sorgfalts- und Mitwirkungsverpflichtung nachgekommen ist (bedeutet Hauptabsperrorgan vor der Wasseruhr wurde geschlossen usw.).

Erfolgt keine Rückmeldung bis zum Termin, wird durch den Verein eine Prüfung vorgenommen. Diese Prüfung ist **Gebührenpflichtig!** Der Abnehmer/Nutzer wird von der Versorgung getrennt. Für die erneute Inbetriebsetzung wird eine **Gebühr in Höhe von 25,00 €** erhoben. Diese Gebühr ist vor der Inbetriebsetzung beim Vorstand zu entrichten.

Erfassung der Verbrauchsdaten am Ablesetag, hierzu hat der Nutzer/Abnehmer den freien Zugang zu Erfassungsgeräten und deren Ablesbarkeit durch von ihm selbst zu veranlassende Maßnahmen zu gewährleisten und somit den Verein in seiner Arbeit zu unterstützen. Der Nutzer hat möglichst persönlich anwesend zu sein. Vorab sind die Verbrauchsdaten in dem Erfassungsblatt (*wird im Vorjahr mit der Jahresrechnung übergeben*) abzulesen und einzutragen, sowie durch Unterschrift vom Nutzer/Abnehmer zu bestätigen. Kann die Anwesenheit am Ablesetag nicht ermöglicht werden, ist in Ausnahme gestattet, dass ausgefüllte und von dem Prüfer des Ablesebereiches gegengezeichnete Erfassungsblatt, bis zwei Tage vor dem Ablesetermin in den Vereinsbriefkasten einzuwerfen.

Wird die **Anwesenheit am Ablesetag** und damit die Übergabe des Erfassungsblattes durch plötzliche Krankheit oder andere höhere Gewalt verhindert, ist der Vorstand am Ablesetag telefonisch vorab zu informieren und das ausgefüllte Erfassungsblatt auf den Postweg dem Verein unverzüglich zuzusenden bzw. durch Dritten übergeben zu lassen.

Nutzer/Abnehmer, die der Erfassung der Verbrauchsdaten nicht nachkommen, den beauftragten Personen des Vereins keinen ungehinderten Zutritt sowie Zugang zu den Ableseeinrichtungen und deren Ablesbarkeit gewährleisten oder durch nichtfristgemäße Abgabe der Daten, eine Bearbeitung und Bewertung des Verbrauchs von Elektroenergie und Wasser ungerechtfertigt erschweren oder unmöglich machen, werden mit einem **Ordnungsgeld** in Höhe von 25,00 € je nicht abgelesenen Erfassungsgerät welches nicht rückzahlbar ist, belegt.

Unabhängig von diesem Ordnungsgeld, wird der Verbrauch geschätzt und in Rechnung gestellt.

§ 8

Der Kleingartenverein als Versorger ist berechtigt, denjenigen Mitgliedern/Nutzern/Abnehmern, die grob gegen diese Ordnung verstoßen, die **Strom- und Wasserzufuhr kostenpflichtig** zu sperren, wie z. B.: rechtzeitig angekündigte Maßnahmen, die der Betriebs- und Versorgungssicherheit der Anlage sowie der Verhinderung von erheblichen Verlust dienen behindern, den Zutritt auf die Parzelle verwehren und dadurch den beauftragten autorisierten Personen/Firmen die Möglichkeit nehmen, ihnen obliegende Aufgaben erfüllen zu können oder die Auftragsbefreiung zu erledigen.

Bei Abwendung von **Gefahr in Verzug**, regelt sich das Zutrittsrecht nach den geltenden Vereins- und Rechtsvorschriften (**Duldungspflicht**)!

Ebenso zieht **Zahlungsverzug** eine **Sperrung** der Strom- und Wasserzufuhr nach sich.

Bei nicht termingerechter Zahlung ist für eine Sperrung zuvor eine zweimalige schriftliche Mahnung erforderlich

Die Sperrung löst eine Bearbeitungsgebühr für den Nutzer als Schuldner, in Höhe von 25,00 € je Sperre aus. Diese Gebühr ist zum Termin der Aufhebung, der Sperre gegen Quittung vorab zu zahlen.

§ 9

Müssen Erfassungsgeräte wegen einem Defekt gewechselt werden, sind diese Arbeiten fach- und sachgerecht auszuführen oder ausführen zu lassen.

Arbeiten an den vereinseigenen Versorgungsanlagen dürfen nur von autorisierten Personen oder Fachfirmen nach Rücksprache mit dem Vorstand/Elektrobeauftragter durchgeführt werden.

Vor dem Wechsel der betroffenen Geräte ist hiervon der Vorstand rechtzeitig zu informieren.

Das betrifft insbesondere den Wechsel von Wasserzählern. Ersatzgeräte müssen dem geforderten Standart und der gleichen Bauart entsprechen. Es dürfen nur **beglaubigte oder geeichte** Geräte zum Einsatz gebracht werden!

Es ist ein Wechselprotokoll anzufertigen. Darin sind alle relevanten Daten aufzunehmen.

Das Protokoll ist zu unterschreiben und von dem zuständigen Wegewart/Prüfer gegengezeichnet, dem Verein zu übergeben.

§ 10

Mit dieser Ordnung wird die Energie- und Wasserordnung vom 05. November 2000 ersetzt.

Auf der Grundlage der Satzung ist diese Ordnung auch Bestandteil des Pachtvertrages und konkretisiert die Gartenordnung, regelt damit die Rechte und Pflichten der Vertragspartner.

Halle, den 29. Juni 2008
gemäß Beschluss zur Halbjahresmitgliederversammlung 2008.

gez. Der Vorstand